

Az.: 011 – 2 – 3

**Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
der Ortsgemeinde Ramsen  
(1948 Einwohner)**

aufgrund des § 110 Abs. 5 GemO i. V. m. § 111 LHO

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt	1
2.1.1	Erträge	1
2.1.2	Steuern und Schlüsselzuweisungen	1
2.1.3	Aufwendungen	1
2.1.4	Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt	1
2.2	Finanzhaushalt	2
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	2
2.4	Bilanzen	2
2.5	Schulden	3
2.6	Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung	3
2.7	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung	3
2.8	Umlagen	3
2.9	Stellenplan	3
3.	Einzelfeststellungen	7
3.1	Prüfung der Jahresabschlüsse	7
3.1.1	Erstellung der Jahresabschlüsse	7
3.1.2	Ergebnis der Finanzrechnung	7
3.1.3	Beteiligungsbericht	8
3.1.4	Forderungen - Behandlung kreditorischer Debitoren	8
3.1.5	Bewertung von Forderungen - Wertberichtigungen	9
3.1.5.1	Bilanzielle Darstellung der Wertberichtigungen	9
3.1.5.2	Pauschalwertberichtigungen	10
3.1.5.3	Einzelwertberichtigungen	10
3.1.6	Sonderpostenspiegel	10
3.1.7	Verbindlichkeiten - Behandlung debitorischer Kreditoren	11
3.1.8	Investitionskreditausweis in Posten 4.10	11
3.1.9	Sonstige Sonderposten	12
3.2	Verbesserung der Haushaltssituation	12
3.2.1	Kostenrechnende Einrichtungen	13
3.2.1.1	Dorfgemeinschaftshaus	13
3.2.1.2	Tourismusförderung	14
3.2.1.3	Friedhof/Bestattungswesen	14
3.2.1.4	Gebührenkalkulation	15

3.2.2	Gemeindesteuern	16
3.2.2.1	Realsteuern	16
3.2.2.2	Hundsteuer	17
3.3	Mietwohnungen - Miethöhe	17
3.4	Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag	18
3.5	Bau- und Beschaffungsmaßnahmen	20
3.5.1	Ausschreibung mit Hinweis auf Architekturbüro	20
3.5.2	Vergabevermerk	21
3.5.3	Einhaltung des Landestariftreuegesetzes	22
3.5.4	Auftragserteilungen/Bauverträge	22
3.5.5	Mehrkosten	23
4.	Verteiler	23

1. **Prüfungszeitraum** von 2017 bis 2022 (Stichproben)

Örtliche Erhebungen Februar 2023

2. **Haushaltswirtschaft**

2.1 **Ergebnishaushalt**

2.1.1 **Erträge**

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 €-							
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit 10/E8	1.863,8	1.891,9	2.141,0	2.176,8	2.026,8	1.779,4	1.957,9	2.235,9
Zins- und sonstige Finanzerträge 21/E17	0,7	3,4	5,6	36,9	26,1	26,1	26,0	26,0
Außerordentliche Erträge 25/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.864,5</b>	<b>1.895,3</b>	<b>2.146,6</b>	<b>2.213,7</b>	<b>2.052,9</b>	<b>1.805,5</b>	<b>1.983,9</b>	<b>2.261,9</b>

2.1.2 **Steuern und Schlüsselzuweisungen**

	2017	2018	2019	2020
	- €/Einw. -			
Steuern und Schlüsselzuweisungen	735,79	793,25	818,76	808,01
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-152,14	-165,25	-193,22	-193,88

2.1.3 **Aufwendungen**

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 €-							
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit 19/E15	1.784,5	2.096,9	2.248,0	2.241,8	2.342,9	2.230,1	2.467,9	2.325,0
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen 22/E18	49,4	54,0	39,4	44,9	61,1	58,8	40,6	39,4
Außerordentliche Aufwendungen 26/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.833,9</b>	<b>2.150,9</b>	<b>2.287,4</b>	<b>2.286,7</b>	<b>2.404,0</b>	<b>2.288,9</b>	<b>2.508,5</b>	<b>2.364,4</b>

2.1.4 **Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt**

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit 20/E16	79,3	-205,0	-107,1	-65,0	-316,2	-450,8	-510,0	-89,0
Finanzergebnis 23/E19	-48,7	-50,6	-33,8	-8,0	-35,0	-32,7	-14,6	-13,4
<b>Ordentliches Ergebnis 24/E20</b>	<b>30,6</b>	<b>-255,6</b>	<b>-140,9</b>	<b>-73,0</b>	<b>-351,2</b>	<b>-483,5</b>	<b>-524,6</b>	<b>-102,4</b>
Außerordentliches Ergebnis 27/E21	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Jahresergebnis 28/E23</b>	<b>30,6</b>	<b>-255,6</b>	<b>-140,9</b>	<b>-73,0</b>	<b>-351,2</b>	<b>-483,5</b>	<b>-524,6</b>	<b>-102,4</b>

## 2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 26/F23</b>	<b>78,0</b>	<b>14,9</b>	<b>-111,7</b>	<b>61,9</b>	<b>-236,6</b>	<b>-369,0</b>	<b>-389,1</b>	<b>31,6</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 35/F27	711,8	346,0	717,9	122,4	594,8	165,0	81,0	179,5
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681) 27/F24	125,3	61,5	34,5	30,0	254,8	0,0	0,0	80,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 42/F32	-624,1	-468,4	-570,9	-350,2	-621,0	-977,0	-110,0	-499,5
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 43/F33</b>	<b>87,7</b>	<b>-122,3</b>	<b>147,0</b>	<b>-227,8</b>	<b>-26,2</b>	<b>-812,0</b>	<b>-29,0</b>	<b>-320,0</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag 44/F34</b>	<b>165,7</b>	<b>-107,5</b>	<b>35,3</b>	<b>-165,9</b>	<b>-262,8</b>	<b>-1.181,0</b>	<b>-418,1</b>	<b>-288,4</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692) 45/F35	654,3	0,0	0,0	0,0	26,2	812,0	29,0	320,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792) 46/F36	-92,4	-72,1	-74,9	-58,8	-74,9	-59,9	-48,8	-47,2
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten 47/F37</b>	<b>561,8</b>	<b>-72,1</b>	<b>-74,9</b>	<b>-58,8</b>	<b>-48,7</b>	<b>752,1</b>	<b>-19,8</b>	<b>272,8</b>

## 2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14	2017	2018	2019	2020	2019	2020	2021	2022
(zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	Jahresrechnung				Plan			
	- 1.000 € -							
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 26/F23</b>	<b>78,0</b>	<b>14,9</b>	<b>-111,7</b>	<b>61,9</b>	<b>-236,6</b>	<b>-369,0</b>	<b>-389,1</b>	<b>31,6</b>
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten 46/F36	-92,4	-72,1	-74,9	-58,8	-74,9	-59,9	-48,8	-47,2
<b>= „freie Finanzspitze“</b>	<b>-14,4</b>	<b>-57,2</b>	<b>-186,6</b>	<b>3,1</b>	<b>-311,5</b>	<b>-428,9</b>	<b>-437,9</b>	<b>-15,6</b>
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>verbleibende Finanzspitze</b>	<b>-14,4</b>	<b>-57,2</b>	<b>-186,6</b>	<b>3,1</b>	<b>-311,5</b>	<b>-428,9</b>	<b>-437,9</b>	<b>-15,6</b>

## 2.4 Bilanzen

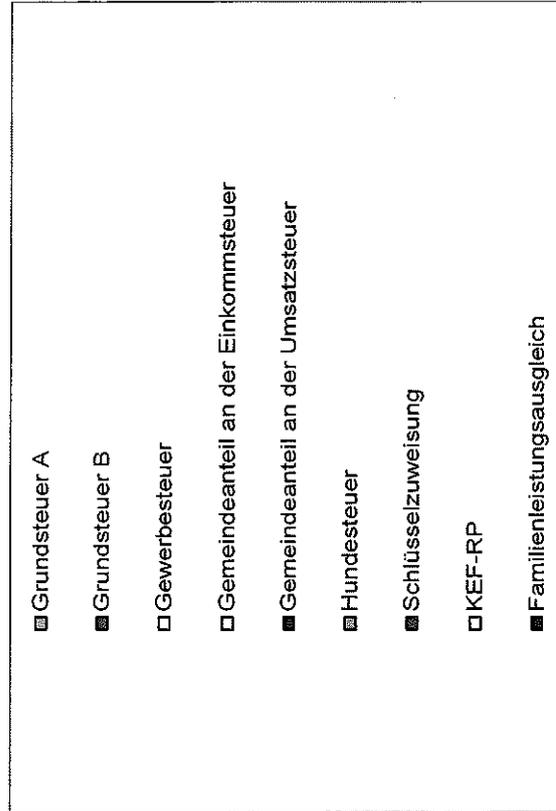
31. Dezember	2017	2018	2019	2020
	Jahresrechnung			
<b>Bilanzsumme (1.000 €)</b>	<b>10.964,7</b>	<b>10.991,0</b>	<b>11.023,0</b>	<b>11.225,7</b>
<b>Eigenkapital (1.000 €)</b>	<b>3.951,2</b>	<b>3.695,6</b>	<b>3.554,7</b>	<b>3.481,7</b>

- 2.5 Schulden  
Die langfristige Verschuldung der Gemeinde nahm von 965,6 T€ (522,2 €/Einw.) Anfang 2017 auf 2.378,8 T€ (1.221,2 €/Einw.) Ende 2022 (Planansatz) zu. Sie liegt damit um 707,2 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden vergleichbarer Größenordnung von 514 €/Einw. (Angaben des Statistischen Landesamtes für das Jahr 2021).
- Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten betragen nach der Planung bei 1948 Einwohnern Ende 2020 2.471,9 T€ (1.269,0 €/Einw.).
- 2.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung  
Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) waren erteilt bis zum Haushaltsjahr 2020 (Beschluss vom 07.12.2021).
- 2.7 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung  
Nach der Planung für die Haushaltsjahre 2021/2022 weist die „freie Finanzspitze“ jeweils negative Salden aus. Die Ergebnisplanung geht in den Folgejahren von weiteren Fehlbeträgen aus, sodass der Saldo des Eigenkapitals in Zukunft weiter abnehmen wird.
- 2.8 Umlagen  
Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird in starkem Maße von den zu zahlenden Umlagen eingeengt (Fonds Deutsche Einheit, Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage). Im Jahre 2022 betragen nach der Planung die Umlagen 1.515,3 T€ bzw. 65,2 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts (2.325,0 T€). Von dem Gesamtbetrag der wesentlichen Erträge (1.927,7 T€) verbleiben nach Abzug der Umlagen nach der Planung im Jahre 2020 lediglich noch 412,4 T€, das entspricht 21,4 %.
- 2.9 Stellenplan  
Der Stellenplan der Ortsgemeinde für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 weist zwei Stellen für Beschäftigte der Gemeinde aus, davon eine Stelle in Entgeltgruppe 4, und eine Stelle in Entgeltgruppe 3.

## Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Grundsteuer A	6.828,00 €	6.850,00 €	6.415,00 €	5.915,00 €	6.800,00 €	7.300,00 €	40.108,00 €
Grundsteuer B	188.041,00 €	190.818,00 €	201.039,00 €	197.847,00 €	210.000,00 €	230.000,00 €	1.217.745,00 €
Gewerbesteuer	767.945,00 €	205.050,00 €	248.482,00 €	231.328,00 €	220.000,00 €	250.000,00 €	1.922.805,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommsteuer	362.044,00 €	841.679,00 €	891.422,00 €	831.947,00 €	823.000,00 €	961.000,00 €	4.711.092,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	37.322,00 €	47.530,00 €	54.553,00 €	58.379,00 €	30.000,00 €	48.000,00 €	275.784,00 €
Hundesteuer	8.335,00 €	7.630,00 €	8.514,00 €	10.530,00 €	8.300,00 €	10.000,00 €	53.309,00 €
Schlüsselzuweisung	125.513,00 €	94.772,00 €	134.797,00 €	227.035,00 €	250.438,00 €	289.107,00 €	1.121.662,00 €
KEF-RP	42.298,00 €	42.298,00 €	42.298,00 €	94.666,00 €	42.298,00 €	42.298,00 €	306.156,00 €
Familienleistungsausgleich	91.642,00 €	76.777,00 €	87.607,00 €	86.636,00 €	75.000,00 €	90.000,00 €	507.662,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.629.968,00 €</b>	<b>1.513.404,00 €</b>	<b>1.675.127,00 €</b>	<b>1.744.283,00 €</b>	<b>1.665.836,00 €</b>	<b>1.927.705,00 €</b>	<b>10.156.323,00 €</b>

## Aufteilung der Erträge



## Umlagen

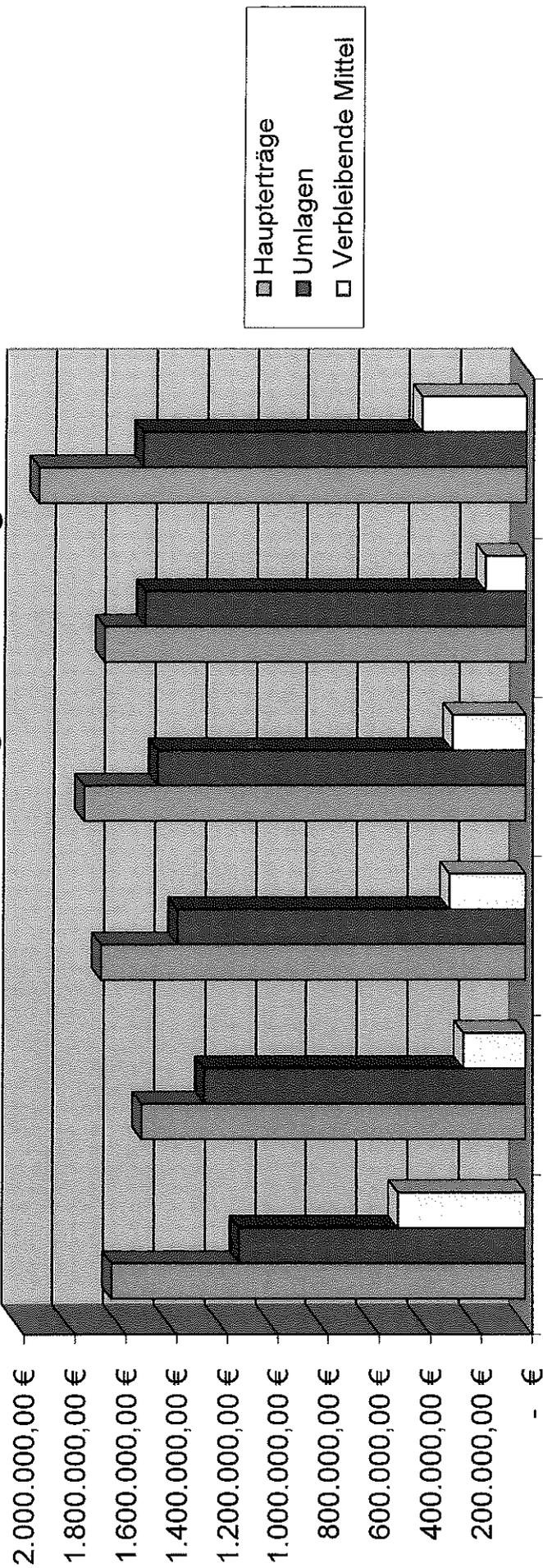
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Gewerbesteuerumlage	31.782,00 €	50.679,00 €	42.237,00 €	18.009,00 €	25.000,00 €	30.500,00 €	198.207,00 €
Umlage "Fond Deutsche Einheit"	2.623,00 €	2.865,00 €	- €	- €	- €	- €	5.488,00 €
Verbandsgemeindeumlage	559.897,00 €	617.547,00 €	687.814,00 €	742.677,00 €	742.159,00 €	733.521,00 €	4.083.615,00 €
Kreisumlage	535.463,00 €	595.882,00 €	643.762,00 €	692.885,00 €	737.244,00 €	751.277,00 €	3.956.513,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.129.765,00 €</b>	<b>1.266.973,00 €</b>	<b>1.373.813,00 €</b>	<b>1.453.571,00 €</b>	<b>1.504.403,00 €</b>	<b>1.515.298,00 €</b>	<b>8.243.823,00 €</b>

## Verteilung der Umlagen



	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haupterträge	1.629.968,00 €	1.513.404,00 €	1.675.127,00 €	1.744.283,00 €	1.665.836,00 €	1.927.705,00 €
Umlagen	1.129.765,00 €	1.266.973,00 €	1.373.813,00 €	1.453.571,00 €	1.504.403,00 €	1.515.298,00 €
Verbleibende Mittel	500.203,00 €	246.431,00 €	301.314,00 €	290.712,00 €	161.433,00 €	412.407,00 €

### Gegenüberstellung Haupterträge und Umlagen



3. Einzelfeststellungen  
3.1 Prüfung der Jahresabschlüsse

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde von der Richtigkeit der Wertansätze zum 01.01.2017 ausgegangen, da auch die vorhergehenden Jahresabschlüsse durch den Gemeinderat geprüft und festgestellt waren.

3.1.1 Erstellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis 2020 wurden wie folgt auf- und festgestellt:

Jahr	Aufstellung	Feststellung
2017	19.12.2018	11.02.2019
2018	07.11.2019	19.02.2020
2019	31.12.2019	07.12.2021
2020	31.12.2020	07.12.2021
2021	23.02.2023	ausstehend
2022	ausstehend	ausstehend

Der Jahresabschluss ist jeweils zum 30. Juni des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr.1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschluss bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO). Der Jahresabschluss 2021 wurde im Erhebungszeitraum gerade aufgestellt.

RdNr. 1 Die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind künftig einzuhalten. ✓

3.1.2 Ergebnis der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Abschlüsse 2019 und 2020 weisen in Position F42 falsche Summen zur Deckung des jeweiligen Finanzmittelfehlbetrages auf. Durch das fehlerhafte Platzieren der durchlaufenden Gelder in F38 (Veränderung der Forderungen gegenüber der Einheitskasse) und zusammen mit den

Positionen F37 und F39 summiert hieraus ein falscher Betrag beim Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (F40).

Mit der erneuten, korrekten Berücksichtigung der durchlaufenden Gelder in Position F41 wird daher für die Deckung des Finanzmittelfehlbetrages eine höhere Summe dargestellt, als es der errechnete Finanzmittelfehlbetrag aus Position F34 erfordert.

Unter Einhaltung von §2 Abs. 1 GemHVO und der Rechenvorschrift in Muster 16 zu § 45 GemHVO dürfen in Position F38 keine durchlaufende Gelder berücksichtigt werden.

RdNr. 2 Die Rechenvorschriften sind dringend einzuhalten. Wir bitten um Stellungnahme. *erledigt*

### 3.1.3 Beteiligungsbericht

Die Ortsgemeinde ist mit 8,8 Prozent an der Kommunale Energie Eisenberg und Partner GmbH (KEEP) beteiligt. Die Beteiligung wird im jeweiligen Jahresabschluss und dem dazugehörigen Anhang zwar berücksichtigt, ein Beteiligungsbericht liegt jedoch nicht vor.

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO ist der Bericht über die Beteiligung mit mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen.

RdNr. 3 Dem Jahresabschluss ist künftig der o.a. Beteiligungsbericht beizufügen (vgl. § 108 Abs.3 Nr. 2 GemO). *FR* ✓

### 3.1.4 Forderungen - Behandlung kreditorischer Debitoren

Die in den jeweiligen Jahresabschlüssen bilanzierten Forderungen sind durch offene Posten der Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Allerdings enthalten diese offenen Posten auch solche mit Überzahlungen/Gutschriften. Die in der Offene-Posten-Liste enthaltenen negativen offenen Posten führen dazu, dass der letztlich zwar positive Kontensaldo von Forderungskonten vermindert wird.

Der Ausgleich des dadurch zu gering ausgewiesenen Forderungsbestands erfolgt nach Angaben der Verwaltung nur bei letztlich negativem Kontensaldo.

Wegen des Saldierungsverbots des § 47 Abs. 1 GemHVO müssen negative Forderungen umgebucht und unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Zur Vereinfachung besteht die Möglichkeit einer pauschalen Jahresabschlussbuchung, bei der die Summe aller kreditorischen Debitoren nach Liste auf den entsprechenden Posten der Verbindlichkeiten umgebucht wird.

RdNr. 4 Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten sind die Forderungsbestände zu durchforsten und vollständig um kreditorische Debitoren zu bereinigen. *erledigt*

### 3.1.5 Bewertung von Forderungen - Wertberichtigungen

Nach der Erläuterung zu den Forderungen im Anhang sind zweifelhafte Forderungen, wie. z.B. niedergeschlagene und in Insolvenzverfahren angemeldete Forderungen, einzeln wertüberichtigen.

Die Forderungsarten A 2.2.1 und A 2.2.2 weisen im Prüfungszeitraum Beträge sowohl bei Einzel- wie auch bei Pauschalwertberichtigungen aus.

#### 3.1.5.1 Bilanzielle Darstellung der Wertberichtigungen

Der hinzugefügte Bilanzposten A 2.2.8 Einzelwertberichtigungen/Zweifelhafte Forderungen enthält in keinem geprüften Jahresabschluss Zahlen, da die Wertberichtigungen inzwischen richtigerweise bei den Forderungsarten aktivisch abgesetzt werden. Die aber noch vorhandene Ausweisung des Postens entspricht nicht dem verbindlichen Muster 18 zu § 47 GemHVO, ein Bilanzposten A 2.2.8 ist dort nicht vorgesehen. Auch der Kontenrahmenplan sieht für die Kontengruppe 21 keine Bilanzposition zur Aufsummierung vor. Hintergrund ist, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Forderungen mit den Wertberichtigungen aufsaldiert werden, sodass lediglich die wertberichtigten Forderungen in der Bilanz ausgewiesen werden. Insofern ist § 43 Abs. 3 GemHVO nicht einschlägig, wonach neue Bilanzposten hinzugefügt werden dürfen, wenn ihr Inhalt nicht von einem bereits vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.

RdNr. 5

Wir bitten um Entfernung des Postens A 2.2.8 aus dem Bilanzmuster.

*Klopp*

3.1.5.2

#### Pauschalwertberichtigungen

Der Pauschalwertberichtigungssatz für die Forderungen der Gemeinde wurde nach Auskunft der Verwaltung auf fünf Prozent festgelegt, mit der Wirkung, dass sich der abgebildete Betrag der Wertberichtigungen jährlich in dieser Höhe an den jeweiligen Forderungen der Forderungsart orientiert.

Die pauschale Wertberichtigung ist aufgrund des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes soll sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahren in der Gemeinde orientieren (vgl. § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO).

RdNr. 6

Die Anforderungen an die Bestimmung des Pauschalwertberichtigungssatzes sind zu beachten.

*Klopp*

3.1.5.3

#### Einzelwertberichtigungen

Die angegebenen Summen der Einzelwertberichtigungen in allen Abschlüssen des Prüfungszeitraums sind unverändert. Nach Auskunft der Verwaltung wurden in diesem Zeitraum keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Das bedeutet, dass neben erforderlichen Neueinstellungen auch etwaige Zahlungseingänge zu einzelwertberichtigten Forderungen nicht berücksichtigt sind. Aufgrund der zahlreichen offenen Forderungen der Offenen Postenliste mit Mahn- / und Vollstreckungskennzeichnung sind deren Werthaltigkeit anzuzweifeln. Zweifelhafte Forderungen insbesondere niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind oder Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind, sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe wertzuberichtigen (§ 6 Abs. 3 GemEBil BewVO).

RdNr. 7

Zur Bewertung der Werthaltigkeit von Forderungen ist die Fortschreibung von Einzelwertberichtigungen unerlässlich. Wir bitten um Stellungnahme.

*Klopp*

3.1.6

#### Sonderpostenspiegel

Den Jahresabschlüssen ist ein Sonderpostenspiegel beigefügt. Dieser enthält allerdings nur die Posten 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3. Die Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, aus Grabnutzungsentgelten und die sonstigen Sonderposten bleiben unberücksichtigt. Der Sonderpostenspiegel ist somit unvollständig.

Auch wenn dies dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar zu entnehmen ist, ist ergänzend zur eigentlichen Anlagenübersicht auch eine Sonderpostenübersicht zu erstellen. Für diese gelten die Aussagen zur Anlagenübersicht analog. Die Untergliederung erfolgt nach Posten und muss vollständig sein.

RdNr. 8 Der Sonderpostenspiegel ist vollständig abzubilden. *erledigt*

3.1.7 Verbindlichkeiten - Behandlung debitorischer Kreditoren

Auch die im Bereich der Verbindlichkeiten bestehenden offenen Posten mit negativem Vorzeichen wurden nicht immer vollständig bereinigt mit der Folge, dass der Bestand an Verbindlichkeiten insoweit zu gering ausgewiesen wurde.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Behandlung kreditorischer Debitoren, welche hier entsprechend gelten.

RdNr. 9 Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten sind auch die Verbindlichkeiten zu durchforsten und vollständig um debitorische Kreditoren zu bereinigen. *erledigt*

3.1.8 Investitionskreditausweis in Posten 4.10

Unter der Bilanzposition B 4.10 wurde ein Investitionsdarlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz mit der Kontonummer 31423100 passiviert.

Die Zuordnungsvorschriften für Konten der Kontenart 314 wurde zum 01.01.2019 geändert, sodass seitdem auch Darlehen öffentlicher Gläubiger der Kontenart 314 im Passivposten 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen abzubilden sind.

RdNr. 10 Wir bitten um Änderung der Zuordnung. *erledigt*

### 3.1.9 Sonstige Sonderposten

Unter der Bilanzposition B 2.7 sonstige Sonderposten wurden über die Sachkonten 239904 und 239901 zwei Sonderposten aus Zuwendungen der Jagdgenossenschaft für den Feldwegebau und aus der der Gemeinde vertraglich zustehenden Gewinnausschüttung des E-Werks in Verwaltung der KEEP GmbH der Verbandsgemeinde passiviert.

Die verbleibende Summe aus der Gewinnausschüttung des E-Werks ist ein laufender Ertrag der Kontenart 473 ff. Aufgrund der Feststellung aus dem vorherigen Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts befindet sich der Sonderposten derzeit in Auflösung.

Die Zuwendungen der Jagdgenossenschaft für den Feldwegebau sind als Zuwendungen für Investitionen auf Konto 2314 zu verbuchen und werden in Position B 2.2.1 ausgewiesen. Solange die Investition noch nicht fertiggestellt ist, handelt es sich um Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen. Soweit damit laufender Feldwegeunterhaltungsaufwand abgedeckt werden soll, handelt es sich bei den Zuwendungen jedoch um einen laufenden Ertrag.

RdNr. 11 Wir bitten um kontenrahmenplankonforme Verbuchung/Bilanzierung. ✓

### 3.2 Verbesserung der Haushaltssituation

Als mögliche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung kommen im Allgemeinen in Betracht:

- a) Erhöhung der Entgelte (Beiträge und Gebühren), hier insbesondere der Entgelte der kostenrechnenden Einrichtungen,
- b) Anhebung der (Steuer-)Hebesätze und Umlagen, insbesondere der Realsteuern,
- c) Begrenzung und Abbau von freiwilligen Aufgaben,
- d) Verkauf von nicht erforderlichem Vermögen zur Verringerung der Abschreibungen, des Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwands und der Zinslast und

- e) Beschränkung von kreditfinanzierten Investitionen auf das unbedingt notwendige Maß zur Vermeidung von Investitionsfolgekosten, wie Schuldendienstbelastungen, Instandhaltungs- und Abschreibungsaufwand.

RdNr. 12 Wir bitten um Stellungnahme.

3.2.1 Kostenrechnende Einrichtungen

Wie der Gesamthaushalt in nahezu allen betrachteten Jahren, so sind auch die kostenrechnenden Einrichtungen Dorfgemeinschaftshaus, Tourismusförderung und Friedhof/Bestattungswesen defizitär (siehe Anlage). Im Schnitt erwirtschafteten diese kostenrechnenden Einrichtungen in der Haushaltsjahre 2017 bis 2020 pro Jahr einen (Gesamt-)Fehlbetrag von 32.921,74 €.

Nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Gemeinden u. a. gehalten, kostendeckende Entgelte zu erheben (s. § 93 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 6 zu § 93 GemO, §§ 12 und 40 GemHVO, §§ 7 f KAG).

3.2.1.1 Dorfgemeinschaftshaus

Für das Dorfgemeinschaftshaus ergibt sich ein durchschnittlicher Fehlbetrag von jährlich 14.175,88 €, den Erträgen von 590,00 € stehen Aufwendungen von 14.765,88 € gegenüber. Dies ergibt einen Deckungsgrad von lediglich 4,0 %.

Die Gemeinde liegt mit diesem Deckungsgrad weit unter dem Verbandsgemeindedurchschnitt von 18,54 %.

<b>Gemeindehaus</b>	<b>Deckungsgrad</b> %
VG-Durchschnitt	18,54
Ortsgemeinde	4,00

RdNr. 13 Wir bitten um Mitteilung, welche Schritte unternommen werden, um sich einer Kostendeckung zu nähern.

*FB 3*

### 3.2.1.2 Tourismusförderung

In der Tourismusförderung ergibt sich ein durchschnittlicher Fehlbetrag von jährlich 7.717,92 €, den Erträgen von 5.571,05 € stehen Aufwendungen von 13.288,97 € gegenüber. Dies ergibt einen Deckungsgrad von 41,92 %.

Die Gemeinde liegt mit diesem Deckungsgrad über dem Verbandsgemeindedurchschnitt von 28,43 %.

<b>Gemeindehaus</b>	<b>Deckungsgrad %</b>
VG-Durchschnitt	28,43
Ortsgemeinde	41,92

RdNr. 14 Wir bitten um Stellungnahme wie eine bessere Kostendeckung erfolgen kann.

FB 2 ✓

### 3.2.1.3 Friedhof/Bestattungswesen

Auch die kostenrechnende Einrichtung Friedhof ist bei durchschnittlich jährlich 15.735,10 € an Erträgen und 26.763,03 € an Aufwendungen defizitär bei einem Fehlbetrag von 11.027,93 €. Der Deckungsgrad von 58,79 % liegt hierbei über dem Verbandsgemeindedurchschnitt von 44,09 %.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Zwar ist eine volle Kostendeckung für die Verleihung von Nutzungsrechten im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als "Öffentliches Grün" regelmäßig nicht erreichbar. Ein Deckungsgrad von 58,79 % ist gleichwohl nicht dauerhaft hinnehmbar.

<b>Friedhof/Bestattungswesen</b>	<b>Deckungsgrad %</b>
VG-Durchschnitt	44,09
Gemeinde	58,79

Die vergleichbaren Gebühren nach der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ramsen in der aktuellen Fassung vom 27.09.2021 liegen überwiegend unter dem Verbandsgemeindedurchschnitt. Zur Minderung des Defizits könnten die Gebühren weiter angehoben werden; außerdem muss versucht werden, die Aufwendungen zu reduzieren.

Bezeichnung	Gebühr	VG-Schnitt
Einzelgrab	300,00 €	501,67 €
Doppelgrab	660,00 €	986,67 €
Urneneinzelgrab	200,00 €	283,33 €
Urnendoppelgrab	900,00 €	376,24 €
Wiesenurengrab	450,00 €	550,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	260,00 €	271,54 €
Kindergrab	40,00 €	108,00 €
Leichenhalle	60,00 €	58,00 €
Leichenkühlzelle	60,00 €	58,00 €
Urnenaufbewahrung	17,00 €	23,50 €

RdNr. 15 Wir bitten um Stellungnahme.

FBS

#### 3.2.1.4 Gebührenkalkulation

Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung vom 29.02.2016 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.09.2021 basiert auf der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Ramsen vom 3. November 2008 in der Fassung vom 01.12.2014. Dieser Gebührensatzung liegt eine Gebührenkalkulation aus 2015 zu Grunde. Eine Anpassung der Gebühren erfolgte hiernach nur anteilig.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden Gebühren sind regelmäßig aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) und der Kostenentwicklung anzupassen.

Ungeachtet der allgemeinen Kostensteigerung hat auch das deutlich geänderte Bestattungsverfahren mit starker Zunahme von Urnenbestattungen zu Lasten von Erdbestattungen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad.

RdNr. 16

In Anbetracht der bisher nur anteiligen Annäherung der Gebühren an die 2015 errechneten Kosten aus der Gebührenkalkulation sollte eine weitere Angleichung der Gebühren angestrebt werden. Zudem wird eine neuerliche Kalkulation angeregt, um die tatsächliche Kostenentwicklung festzustellen, die ggf. weitere Maßnahmen erfordert.

*FBZ*

3.2.2 Gemeindesteuern

3.2.2.1 Realsteuern

Im Hinblick auf eine mögliche Verbesserung der Gesamteinnahmesituation müssen sich die Gemeindesteuern mindestens an den Nivellierungssätzen des Landes orientieren. Nach aktueller Rechtsprechung bundesweiter Verwaltungsgerichte und dem Bundesverwaltungsgericht selbst sind Hebesätze sogar bis über 900% steuerrechtlich unproblematisch.

Im Folgenden haben wir die Steuersätze in Gemeinde, Landkreis, Land und Bund gegenübergestellt, wobei die statistischen Werte nicht überall aktuell verfügbar waren. Dennoch ist der Vergleich aufschlussreich. Erst mit der für 2024 vorgesehen Steuersatzerhöhung wird bei der Grundsteuer B der Nivellierungssatz bzw. der Bundesdurchschnitt (2021) erreicht bzw. überschritten. Bei der Gewerbesteuer werden weder der Nivellierungssatz, noch der Kreisdurchschnitt (2022) oder der Bundesdurchschnitt (2021) erreicht. Hier sehen wir die Möglichkeit der Generierung weiterer Einnahmen zur Gewährleistung eines dauerhaften Haushaltsausgleichs.

Stand: 1/2023

HH-Jahr	Grundsteuer A v.H.	Grundsteuer B v.H.	Gewerbest. v.H.
Ortsgemeinde 2023	425,00	460,00	365,00
Ortsgemeinde 2024	500,00	500,00	365,00
VG-Durchschnitt 2023	451,67	473,33	368,33
Nivellierungssätze 2023	345,00	465,00	380,00
Kreisdurchschnitt 2022	362,00	427,00	382,00

Landesdurchschnitt 2022	330,00	428,00	369,00
Bundesdurchschnitt 2021	347,00	481,00	403,00

RdNr. 17

Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung sind auszuschöpfen. Wir bitten um Stellungnahme, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze möglich ist.

*70/1*

### 3.2.2.2 Hundesteuer

Die Tarife für die Hundesteuer in der Gemeinde betragen für den 1. Hund 50,00 €, für den 2. Hund 80,00 € und den 3. Hund 110,00 €. Im Vergleich mit dem Verbandsgemeinde- und Kreisdurchschnitt sowie dem Durchschnitt größerer Kommunen besteht noch Potenzial zur Erhöhung aller Hebesätze.

HH-Jahre 2022 u. 2023	1. Hund	2. Hund	ab 3. Hund
Ortsgemeinde	50,00 €	80,00 €	110,00 €
VG-Durchschnitt	60,00 €	100,00 €	140,00 €
Kreisdurchschnitt (2022)	58,85 €	86,09 €	123,56 €
Schnitt der 50 größten Kommunen in Rhl-Pfalz*	88,24 €	120,36 €	150,94 €

\* größere Vergleichskommunen, Quelle Bund der Steuerzahler Rhl-Pf 2021

RdNr. 18

Alle Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung sind auszuschöpfen. Wir bitten um Stellungnahme, ob eine weitere Anhebung der Steuersätze möglich ist.

*70/1*

### 3.3 Mietwohnungen - Miethöhe

Bei der Prüfung der Mietakten wurde festgestellt, dass die meisten vermieteten Wohnungen bereits seit längerer Zeit mit unveränderten Miethöhen vermietet waren. Die am weitesten zurückliegenden Vertragsabschlüsse/Anpassungen waren demnach:

Objekt	Lage	vermietet seit/ letzte Anpassung	Wohnfläche in m <sup>2</sup>	Preis €/m <sup>2</sup>
Am Klosteracker 2	EG u.OG	01.07.1992	81,28	4,12
Klosterhof 2	EG u.OG	01.07.2000	105,31	3,51
Klosterhof 1	1. OG	29.07.2004	127,6	3,09

Weitere Mietvertragsabschlüsse der Mietwohnungen Am Klosteracker 1 (OG) und Klosterhof 3 liegen in einem Zeitraum von bis zu 10 Jahren. Die Preise für die Kaltmiete bewegen sich hier auf einem Durchschnittsniveau von rund 4,22 €. Die Miethöhe ist seit Jahren unverändert, nach Aktenlage wurde die Angemessenheit der Miethöhe in dieser Zeit nicht überprüft.

Gemäß § 79 Abs. 2 GemO dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zum vollen wirtschaftlichen Wert zur Nutzung an Dritte überlassen werden (vgl. § 93 Abs. 3 GemO, Nr. 6 VV hierzu, § 94 Abs. 2 GemO). Als Maßstab gilt grundsätzlich der marktübliche Wert. Außerdem sind die mietrechtlichen Vorschriften (insbesondere §§ 535 ff BGB) zu beachten. Zur Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten ist die Miethöhe in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Im Hinblick auf die Preis- und Einkommensentwicklung der letzten Jahre dürfte eine Mietanpassung angezeigt sein.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die Fortschreibung des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft im Donnersbergkreis vom Dezember 2019. Der Angemessenheitsrichtwert für Wohnungen in dieser Größe liegt hier zwischen 4,92 € und 5,50 € je Quadratmeter.

RdNr. 19

Wir bitten um Prüfung, in welcher Höhe eine Mietanpassung möglich ist und um Mitteilung über das Veranlasste.

FB2

3.4

#### Gemeindeanteil beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

Der Gemeinderat Ramsen hat mit Satzung vom 12.04.2011 die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Gemeinde Ramsen (gilt nicht für den Ortsteil Ripperterhof) beschlossen. Sämtliche zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden eine Abrechnungseinheit. Die Höhe des Gemeindeanteils wurde dabei gemäß § 5 der Satzung auf 35 % festgesetzt.

Nach § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 16.01.2007, Az.:6 A 11315/06.OVG grundsätzliche Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen.

Der Eigenanteil der Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenz des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen.

Diese Rechtsprechung lässt sich in 4 Bereiche zusammenfassen:

25 % Gemeindeanteil bei geringem Durchgangs- aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,

35 bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,

55 bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

In Ausnahmefällen steht der Gemeinde noch ein Beurteilungsspielraum nach oben und unten um nicht mehr als 5 % zu.

Diese Auffassung hat das OVG Koblenz in seiner Entscheidung vom 16.09.2015, Az.: 6 A 10447/15.OVG bestätigt. Nach der Rechtsprechung des Senats zum Einmalbeitrag (6 A 10697/08.OVG, AS 37, 129, juris; 6 A 11220/05.OVG, NVwZ-RR 2006, 285, juris), die auch für die Erhebung wiederkehrender Beiträge angewendet werden kann, ist der Eigenanteil einer Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr einen Gemeindeanteil von 25 v. H. rechtfertigt.

Die in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen und Teileinrichtungen werden weitgehend von wenig Durchgangsverkehr frequentiert, weil dieser im Wesentlichen über die in anderweitiger Baulast stehenden klassifizierten Straßen fließt. An den Landesstraßen 395 und 396 kommen hier nur die Gehsteige in Frage. Damit gilt hier auch das gleiche wie bei Anliegerstraßen. Hier beträgt der Gemeindeanteil 25 %. Deshalb ist von ganz überwiegendem Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr, also einem Gemeindeanteil von regelmäßig 25 %, nicht aber von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr (35 bis 45 %) auszugehen. Unter Be-

rücksichtigung eines Beurteilungsspielraums von 5 % kommt demnach allenfalls ein Gemeindeanteil von 30 % in Betracht.

Der festgelegte Gemeindeanteil ist daher zu hoch.

Wir empfehlen, entsprechend der Rechtsprechung des OVG zu verfahren und die Satzung mit Stand vom 02.12.2014 bezüglich der Festsetzung des Gemeindeanteils zu überprüfen. Auf § 94 GemO wird verwiesen.

RdNr. 20

Wir bitten um Stellungnahme.

FBZ ✓

### 3.5 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen

Bei den Bauvorhaben und Beschaffungen der Gemeinde im Prüfungszeitraum wurde ein Querschnitt der jeweils umfangreichsten Maßnahmen geprüft. In der Ortsgemeinde Ramsen waren dies den Niederschriften zufolge die Fertigstellung Erschließung Stauer Weg, die Erschließung Pfaffenhecke, Ausbau der Straßen Pfaffenhecke und Bahnhofstraße, Sanierung Eisbachbrücke, Vollausbau der Wiesenstraße, Reparatur der Unwetterschäden an der Stauer Straße, Erneuerung der Asphaltdeckschicht Gänsberg, sowie die Sanierung des Dachgeschosses Klosterhof 3 und die Umstellung der Straßenbeleuchtung Ripperterhof. Diese Maßnahmen umfassen ein Auftragsvolumen von rund 2,4 Millionen €.

#### 3.5.1 Ausschreibung mit Hinweis auf Architekturbüro

Bei der Vergabe der Arbeiten zur der Erschließung Stauer Weg, Ausbau der Bahnhofstraße und Erschließung Pfaffenhecke wurde im Leistungsverzeichnis auf das planende und bauleitende Ingenieurbüro namentlich hingewiesen.

Der Hinweis auf den ausführenden Planer bzw. die Einsichtnahme in die Planunterlagen verstärkt die Gefahr eines Zusammenwirkens zwischen Planer und Bieter beispielsweise dergestalt, dass ein bestimmter Bieter umfangreichere Auskünfte als die anderen Bieter erhält, was er zu seinem Vorteil bei der Angebotsbearbeitung nutzen kann. Derartiges würde zu einem eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter führen. Außerdem bestünde so die Möglichkeit, dass der Planer einen Bieter darüber informiert, welche weiteren Firmen am Wettbewerb teilnehmen.

Aus den vorgenannten Gründen darf der ausführende Planer in den Angebotsunterlagen nicht genannt werden. Er darf vor der Submission keine Kenntnis über den Bieterkreis erlangen, um Absprachen oder Manipulationen zu erschweren. Der Bieterkreis darf nur einem zuverlässigen Bearbeiter der Verwaltung bekannt sein.

Anfragen der Firmen zur Ausschreibung sind grundsätzlich an die Verwaltung zu richten und vom zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung zu beantworten. Im Übrigen können solche Anfragen auch wertvolle Hinweise zu eventuellen Mängeln der Ausschreibung geben. Soweit notwendig, ist vom Planer eine Stellungnahme zur (anonymisierten) Anfrage der Firmen einzuholen. Bei den Anfragen der Firmen und deren Beantwortung ist zu prüfen, ob im Hinblick auf einen Wissensgleichstand die übrigen Bieter über den Inhalt der Auskünfte an andere Bieter zu informieren sind. Abschließend wird auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 01.12.2015, Teil 2: Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen, Ziff. 11.2 Beteiligung freiberuflicher Tätiger bzw. vom 22.01.2019, Ziff. 4.2 Ergänzende Maßnahmen, hingewiesen.

RdNr. 21

Wir bitten um Beachtung.

MB47A ✓

3.5.2

### Vergabevermerk

In den vorgelegten Unterlagen aller Maßnahmen befanden sich keine Vergabevermerke über die Vergabe der auszuführenden Bauleistungen. Bei den, von den Ingenieurbüros begleiteten Maßnahmen wurden teilweise Vergabempfehlungen vermerkt.

Zu den grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts gehört der Wettbewerbsgrundsatz. Er verlangt, dass in einem formalisierten, transparenten Verfahren möglichst vielen Unternehmen die Gelegenheit gegeben wird, ihre Leistungen anzubieten. Deshalb hat die öffentliche Ausschreibung nach den haushalts- und vergaberechtlichen Bestimmungen eine Vorrangstellung (vgl. § 3 VOB/A).

Eine besondere Bedeutung im Vergabeverfahren kommt dem Vergabevermerk (Verfahrensdokumentation nach § 20 VOB/A) zu. Die Verpflichtung des

Auftraggebers, den förmlichen Verfahrensablauf und die Begründung einzelner Entscheidungen umfassend und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren, ist von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfverfahren durch die Nachprüfungsinstanzen.

Wird kein oder ein fehlerhafter Vergabevermerk gefertigt, liegt hierin ein Rechtsverstoß. Entsprechendes gilt auch bei Beschaffungen.

RdNr. 22

Die vergaberechtlichen Regelungen und Bestimmungen sind einzuhalten, d. h. alle Schritte des Vergabeverfahrens sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. TB4/1 ✓

3.5.3

#### Einhaltung des Landestariftreuegesetzes

Aus den vorgelegten Akten konnten wir nicht entnehmen, ob die gesetzliche Vorgabe des Landestariftreuegesetzes im Einzelfall berücksichtigt wurde.

Das Landestariftreuegesetz (LTTG) verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000,00 € nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen, vgl. § 2 LTTG.

RdNr. 23

Wir bitten darauf zu achten, dass die Mustererklärungen im Anhang zum LTTG den infrage kommenden Ausschreibungen/Vergaben beigelegt und ihr Rücklauf überwacht werden. TB4/1 ✓

3.5.4

#### Auftragserteilungen/Bauverträge

Nachdem der Rat mit entsprechenden Beschlüssen die Vergaben der Maßnahmen Ingenieurleistungen bei der Sanierung Eisbachbrücke und Ausbau der Bahnhofstraße an den günstigsten Anbieter bestimmt hatte, wurden die Aufträge durch die Unterschriften eines Werksbediensteten erteilt.

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom (Orts-)Bürgermeister oder einem ständigen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet werden

(§ 49 GemO und VV hierzu). Diese Unterschriftsbefugnis kann nicht von Mitarbeitern der Werke wahrgenommen werden, vgl. §§ 68 Abs. 1 letzter Satz und 70 Abs. 2 letzter Satz GemO.

RdNr. 24

Wir bitten um Beachtung.

*FIBH* ✓

3.5.5

#### Mehrkosten

Bei der der Erschließung des Baugebiets Pfaffenhecke und der Sanierung der Eisbachbrücke kam es mit 19,2 % und 24,3 % zu erheblichen Kostensteigerungen gegenüber den Vergabesummen. Die Kostensteigerungen beruhen weitgehend auf Mehrarbeiten.

Die ursprüngliche Planung und damit die Kostenermittlung entsprachen offensichtlich nicht dem tatsächlichen Bedarf. Hieraus ist zu folgern, dass der Ausschreibung der Leistungen keine ausreichend vorausschauende Planung und Entscheidungsfindung vorhergegangen war.

Gemäß § 7 Nr. 1 VOB/A ist eine Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Zusätzlich sind alle Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben (§ 7 Nr. 2 VOB/A). Die Leistungsbeschreibung ist daher die entscheidende Grundlage des Bauvertrags. Die Positionen müssen demnach von Anfang an kritisch und mit der gebotenen Sorgfalt vollständig ermittelt werden.

RdNr. 25

Wir bitten um Beachtung.

*FIBH* ✓

4.

#### Verteiler

- Ortsgemeinde Ramsen
- Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg
- Kommunalaufsicht im Hause
- Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz

Prüfer: Herr van der Auwera, Frau Opp, Herr Marx

Im Auftrag

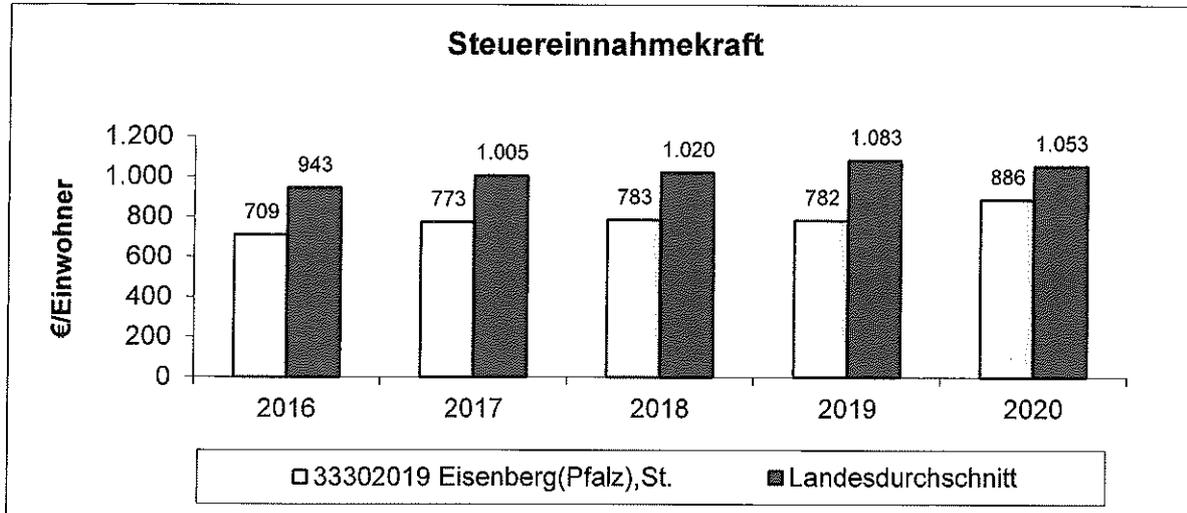
(Auwera)

A handwritten signature in black ink, starting with a vertical line that curves to the right and then downwards, ending in a small flourish.



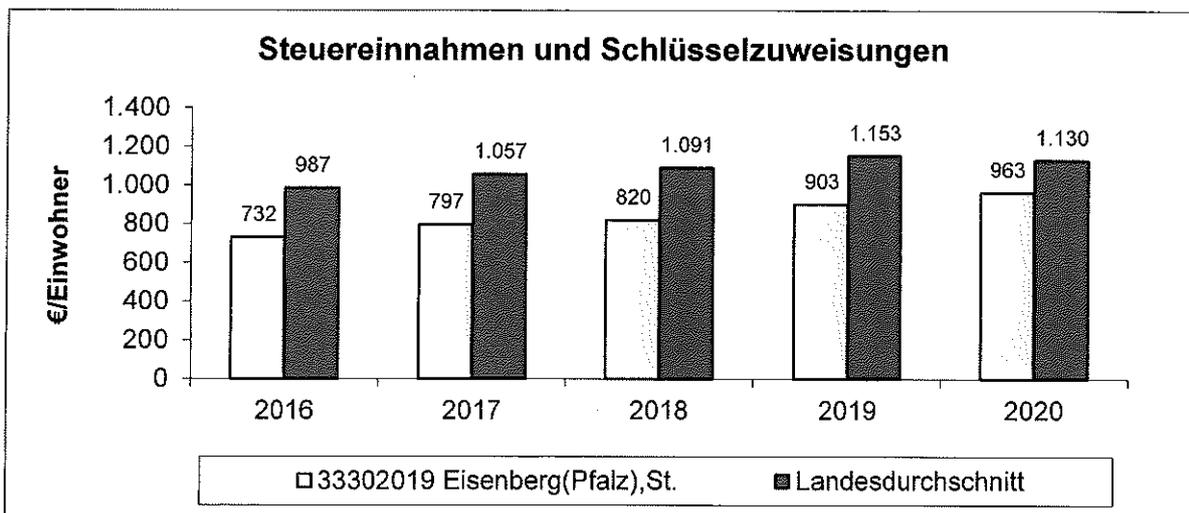
## I. Steuereinnahmekraft

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
33302019 Eisenberg(Pfalz), St.	709	773	783	782	886
Landesdurchschnitt	943	1.005	1.020	1.083	1.053



## II. Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
33302019 Eisenberg(Pfalz), St.	732	797	820	903	963
Landesdurchschnitt	987	1.057	1.091	1.153	1.130



## Ortsgemeinde Ramsen

### Kostenrechnende Einrichtung

Dorfgemeinschaftshaus						
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad		
2018	1.050,00 €	26.764,55 €	25.714,55 €		3,92%	
2019	1.110,00 €	13.470,27 €	12.360,27 €		8,24%	
2020	200,00 €	10.014,15 €	9.814,15 €		2,00%	
2021	- €	8.814,55 €	8.814,55 €		0,00%	
<b>Ergebnis</b>	<b>2.360,00 €</b>	<b>59.063,52 €</b>	<b>56.703,52 €</b>		<b>4,00%</b>	
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>590,00 €</b>	<b>14.765,88 €</b>	<b>14.175,88 €</b>		<b>4,00%</b>	
<b>VG-Durchschnitt</b>					<b>18,54%</b>	
<b>Abweichung</b>					<b>-14,54%</b>	

## Ortsgemeinde Ramsen

### Kostenrechnende Einrichtung

Tourismusförderung					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad	
2018	5.636,79 €	14.611,91 €	8.975,12 €		38,58%
2019	5.255,48 €	17.161,82 €	11.906,34 €		30,62%
2020	6.325,48 €	11.001,94 €	4.676,46 €		57,49%
2021	5.066,43 €	10.380,19 €	5.313,76 €		48,81%
<b>Ergebnis</b>	<b>22.284,18 €</b>	<b>53.155,86 €</b>	<b>30.871,68 €</b>		<b>41,92%</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>5.571,05 €</b>	<b>13.288,97 €</b>	<b>7.717,92 €</b>		<b>41,92%</b>
<b>VG-Durchschnitt</b>					<b>28,43%</b>
<b>Abweichung</b>					<b>13,49%</b>

## Kostenrechnende Einrichtung      Ortsgemeinde Ramsen

Grundstücks- und Gebäudemanagement						
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Überschuss	Kosten- deckungsgrad		
2018	69.157,88 €	51.086,08 €	18.071,80 €			135,38%
2019	76.295,56 €	56.044,90 €	20.250,66 €			136,13%
2020	38.316,07 €	38.621,10 €	- 305,03 €			99,21%
2021	47.296,23 €	36.078,28 €	11.217,95 €			131,09%
<b>Ergebnis</b>	<b>231.065,74 €</b>	<b>181.830,36 €</b>	<b>49.235,38 €</b>			<b>127,08%</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>57.766,44 €</b>	<b>45.457,59 €</b>	<b>12.308,85 €</b>			<b>127,08%</b>
<b>VG-Durchschnitt</b>						<b>126,95%</b>
<b>Abweichung</b>						<b>0,13%</b>

## Kostenrechnende Einrichtung      Ortsgemeinde Ramsen

<b>kommunale Forstwirtschaft</b>					
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Überschuss</b>	<b>Kosten- deckungsgrad</b>	
2018	47.252,67 €	26.206,98 €	21.045,69 €		180,31%
2019	37.726,55 €	21.436,21 €	16.290,34 €		175,99%
2020	18.845,69 €	20.646,05 €	1.800,36 €		91,28%
2021	30.193,88 €	12.981,37 €	17.212,51 €		232,59%
<b>Ergebnis</b>	<b>134.018,79 €</b>	<b>81.270,61 €</b>	<b>52.748,18 €</b>		<b>164,90%</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>33.504,70 €</b>	<b>20.317,65 €</b>	<b>13.187,05 €</b>		<b>164,90%</b>
<b>VG-Durchschnitt</b>					<b>89,70%</b>
<b>Abweichung</b>					<b>75,20%</b>

## Ortsgemeinde Ramsen

### Kostenrechnende Einrichtung

Friedhofswesen					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad	
2018	14.497,98 €	28.220,32 €	13.722,34		51,37%
2019	17.076,73 €	20.818,48 €	3.741,75		82,03%
2020	13.790,54 €	26.066,77 €	12.276,23		52,90%
2021	17.575,13 €	31.946,56 €	14.371,43		55,01%
<b>Ergebnis</b>	<b>62.940,38 €</b>	<b>107.052,13 €</b>	<b>44.111,75 €</b>		<b>58,79%</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>15.735,10 €</b>	<b>26.763,03 €</b>	<b>11.027,94 €</b>		<b>58,79%</b>
<b>VG-Durchschnitt</b>					<b>44,09%</b>
<b>Abweichung</b>					<b>14,70%</b>